

SGB IX - Kommentar zum Recht behinderter Menschen

Fuchs / Ritz / Rosenow

7. Auflage 2021
ISBN 978-3-8006-4979-2
Vahlen

Er bleibt danach im Verhältnis zum Leistungsberechtigten bis zum Ende des Teilhabeverfahrens auch dann in der in der Unterstützungs- und Betreuungsverantwortung, wenn weitere Rehabilitationsträger beteiligt sind. Das umfasst auch die nach bisherigem Recht den gemeinsamen Servicestellen zugewiesenen Aufgaben, den Menschen mit Behinderungen unterstützend zu begleiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 6) oder auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen bei den beteiligten Rehabilitationsträgern hinzuwirken (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 aF).

Nach **S. 3** hat der Leistungsberechtigte das Recht auf **Einsicht in den Teilhabeplan** nach den allgemeinen Vorschriften. Der AuS-Ausschuss hat mit der entsprechenden Einfügung klargestellt, dass dazu auch die Erteilung von Ablichtungen nach § 25 SGB X gehört. Mit dieser Einfügung wird aus der durch die Wünschäußerung nach Abs. 2 S. 3 entstehende Dokumentationspflicht das Recht auf Erhalt der Dokumentation. Der Teilhabeplan unterstützt damit sowohl die Rehabilitationsträger bei der trägerübergreifenden Bedarfsermittlung und -feststellung als auch die Leistungsberechtigten im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren und ggf. bei einer darüberhinausgehenden Rechtsdurchsetzung.

13. Basis des Verwaltungsakts. Nach **Abs. 4 S. 1** haben die Rehabilitationsträger den Teilhabeplan dem Verwaltungsakt zu Grunde zu legen (entsprechend im Teil 2: § 120 Abs. 2 S. 1).

Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt. Er bereitet vielmehr die Entscheidungen der Rehabilitationsträger unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten vor und ersetzt nicht die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe und auch nicht deren Begründung.

Die Entscheidungsbegründung nach § 35 SGB X kann auf den Teilhabeplan durch Übernahme der relevanten Bestandteile Bezug nehmen. Die Begründung soll jedoch nach **S. 2** erkennen lassen, inwieweit die im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen bei der Entscheidung berücksichtigt wurden. Nach § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dazu gehören aber auch die Gründe, die den Rehabilitationsträger bewogen haben, nicht alle im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen, weil dies regelmäßig Auswirkungen auf Art, Umfang und Ausführung der Leistungen hat.

In den Fällen der Trägemehrheit (§ 15), in denen Entscheidungen ohne ein Teilhabeplanverfahren zustande kommen, sind diese gleichwohl nach § 39 SGB X wirksam, da kein Fall einer Nichtigkeit nach § 40 SGB X vorliegt.

Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen wird eine fehlende oder fehlerhafte Erstellung des Teilhabepplans dahingehend zu würdigen sein, ob die getroffenen Feststellungen zum Bedarf und zu den erforderlichen Leistungen überhaupt verwertbar sind, weil § 19 nicht beachtet wurde (BT-Drs. 18/9522, 240).

14. Trägerwechsel. Die Federführung für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens kann nach **Abs. 5** auch bei einem der beteiligten Rehabilitationsträger liegen, wenn die Leistungsberechtigten dieser Verfahrensweise zustimmen. Hiermit wird insbesondere in allen Fallkonstellationen, in denen die Bedarfsfeststellung lückenlos und im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten stattfindet, die Möglichkeit eröffnet, von der Federführung

SGB IX § 20

Teil 1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen

durch den nach § 14 leistenden Rehabilitationsträger abzusehen und eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Verfahrensleitung zu vereinbaren. In der Praxis wird diese Gestaltungsoption vor allem dann nützlich sein, wenn sich nach § 15 Abs. 3 S. 2 eine den Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger entsprechende und nahtlose Leistungserbringung andeutet (BT-Drs. 18/9522, 240).

- 52 Im Rahmen des Antragsplittings nach § 15 Abs. 1 beteiligte Rehabilitationsträger, haben dem leistenden Rehabilitationsträger ihre Feststellungen zum Teilhabeplan spätestens eine Woche vor Ablauf der 6-Wochenfrist nach § 15 Abs. 4 mitzuteilen (§ 53 Abs. 2 GE Reha-Prozess).
- 53 **15. Unterhaltssichernde Leistungen.** Nach **Abs. 6** lösen unterhaltssichernde Leistungen nicht die Leistungsgruppenmehrheit im Sinne von Abs. 1 aus, wenn sie aufgrund der jeweiligen Leistungsgesetze lediglich akzessorisch zu anderen Leistungen zur Teilhabe gewährt werden. Der Schwerpunkt der Leistungserbringung liegt dann bei der zugrundeliegenden Teilhabeleistung, wie zB bei der medizinischen Rehabilitation nach § 20 SGB VI. Erst wenn zusätzlich weitere Leistungen, etwa Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt werden, liegt eine Mehrheit von Leistungsgruppen vor, die ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 erforderlich macht (BT-Drs. 18/9522, 240).

§ 20 Teilhabepankonferenz

(1) ¹Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabepanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabepankonferenz durchführen. ²Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabepankonferenz vorschlagen. ³Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz kann abgewichen werden,

1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
2. wenn der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
3. wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.

(2) ¹Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. ²Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

(3) ¹An der Teilhabepankonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. ²Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der

Teilhabekonferenz teilnehmen. ³ Vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

(4) Wird eine Teilhabekonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.

Übersicht

| | Rn. |
|--|-----|
| 1. Sozialpolitischer Hintergrund | 1 |
| 2. Entstehung der Norm | 2 |
| 3. Normzweck | 3 |
| 4. Teilhabekonferenz | 4 |
| 5. Versagung einer Teilhabekonferenz | 16 |
| 6. Beteiligte | 19 |
| 7. Kosten | 25 |
| 8. Entscheidungsfristen | 26 |
| 9. Ende der Teilhabekonferenz | 28 |

1. Sozialpolitischer Hintergrund. Die Teilhabekonferenz ist ein zusätzliches Verfahren der Bedarfsfeststellung in den Fällen der Trägermehrheit, das die Möglichkeiten der Partizipation der Leistungsberechtigten stärkt und in komplexen Leistungsfällen die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger unterstützt.

§ 20 erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Rehabilitationsträger und der Leistungsberechtigten im Verfahren. **1a**

2. Entstehung der Norm. Die Bestimmung wurde mit dem BTHG (BT-Drs. 18/9522) ab 1.1.2018 eingeführt. Der AuS-Ausschuss ergänzte Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 2 jeweils um die Beteiligung der Jobcenter und Abs. 3 S. 2 noch um sonstige beteiligte Leistungserbringer (BT-Drs. 18/10523, 8).

3. Normzweck. Abs. 1 sieht die Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung der Träger zum Rehabilitationsbedarf vor und bestimmt das Verfahren. **Abs. 2** bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn der/die Berechtigte eine Konferenz vorschlägt. **Abs. 3** bestimmt die Teilnehmer an der Konferenz und, dass die Berechtigten vor der Konferenz auf die unabhängige Teilhabeberatung hinzuweisen sind. **Abs. 4** regelt die Auswirkungen auf die Entscheidungsfristen. **3**

4. Teilhabekonferenz. Der leistende Rehabilitationsträger (§§ 14, 15), der nach § 19 Abs. 2 den Teilhabekonferenzplan erstellt, kann nach **Abs. 1 S. 1** zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen, die allerdings der Zustimmung des Leistungsberechtigten bedarf. Die Vorschrift gewährt keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Teilhabekonferenz. Die Entscheidung, ob eine Konferenz durchgeführt wird, trifft der leistende Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. **4**

Kommt eine Teilhabekonferenz nicht zustande, bleiben im Bedarfsfall **5** den Rehabilitationsträgern gemeinsame Beratungen zu den Feststellungen

SGB IX § 20

Teil 1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen

zum Rehabilitationsbedarf unbenommen. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und die dabei geltenden Fristen nach § 14, die durch die Teilhabekonferenz nach § 20 nicht abbedungen werden.

- 6 Die Teilhabekonferenz beschränkt nicht die nach dem allgemeinen Verfahrensrecht bestehenden Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit. Unberührt bleibt damit zum Beispiel die Möglichkeit, einen Leistungsträger auch schon vor dem Zeitpunkt, in dem er zuständiger Rehabilitationsträger sein kann, nach § 12 SGB X als Beteiligten einzubinden (BT-Drs. 18/9522, 241).
- 7 Der Gesetzgeber nennt kein Ziel, das mit der Konferenz erreicht werden soll. Sie dient allein der gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf. Danach können alle im Rahmen der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 Abs. 2 getroffenen Feststellungen, das Ergebnis der Sachverständigenbegutachtung nach § 17 sowie die nach § 19 Abs. 1 zu treffenden Feststellungen zu den nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen, die im Teilhabeplan nach § 19 Abs. 2 schriftlich zusammengestellt werden sollen, Gegenstand der Beratungen in der Teilhabekonferenz sein. Da die nach § 19 Abs. 1 zu dokumentierenden Feststellungen ausdrücklich auch Ziel, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen erfassen, ist nicht nur das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, sondern auch das Leistungs- und Leistungsausführungsverfahren Gegenstand der Beratungen in der Teilhabekonferenz.
- 8 Der leistende Rehabilitationsträger wird jedenfalls dann eine Teilhabekonferenz durchführen müssen, wenn er selbst Zweifel hat, dass
 - die nach § 13 Abs. 2 zu treffenden Feststellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 118 Abs. 1 S. 3), vollständig und zutreffend erhoben wurden,
 - das Sachverständigengutachten nach § 17 Abs. 2 umfassend ist und deshalb nicht alle Aspekte zu den nach § 13 Abs. 2 Nr. 1–4 zu treffenden Feststellungen beinhaltet,
 - die im Rahmen der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs getroffenen Feststellungen tatsächlich ausreichen oder geeignet sind, ohne weiteres eine Entscheidung hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Ausführung der individuellen funktionsbezogen bedarfsgerechten und – bezogen auf die Erreichung von Teilhabezielen (§ 4 Abs. 2 S. 1) – wirksamen (§ 25 Abs. 2) Leistung zutreffen.
- 8a Das gilt auch, wenn bei dem Träger selbst zunächst keine Hinweise darauf gegeben sind, dass solche Zweifel bestehen. Eine Teilhabekonferenz wird auch dann durchzuführen sein, wenn solche Zweifel vom Berechtigten oder Dritten begründet an den Träger herangetragen werden. Greift er solche Hinweise nicht auf, ist das als Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X mit der Folge zu werten, dass der auf einer unzureichenden Grundlage erlassene Verwaltungsakt (§§ 31, 35 SGB X) im Rechtsbehelfsverfahren mit Erfolg angegriffen werden kann.
- 9 Nach **S. 2** können die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabekonferenz vorschlagen. Es handelt sich um ein Vorschlagsrecht. Ob der Träger den Vorschlag aufgreift,

entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ermessen ist allerdings durch die in S. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Tatbestände gebunden.

Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger hat zwar nach **S. 3** die Pflicht, die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Teilhabekonferenz zu prüfen. Er kann von dem Vorschlag aber (nur) abweichen, wenn

- a) der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder
- b) wenn der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
- c) der Leistungsberechtigte nicht zustimmt, soweit der Vorschlag von einem anderen Rehabilitationsträger gemacht wird.

Die Versagensgründe 1 u. 2 sind sehr unbestimmt und hängen weitgehend von der Beurteilung des Entscheiders ab. Damit hat der leistende Träger einen großen Spielraum, eine vom Berechtigten vorgeschlagene Konferenz zu versagen.

Obwohl nach Auffassung des Gesetzgebers die Teilhabekonferenz die mit ihr verbundene Zielstellung nur dann erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten aktiv an der Konferenz teilnehmen und der offene und konstruktive Informationsaustausch zwischen den Rehabilitationsträgern, Leistungsberechtigten, Rehabilitationseinrichtungen und sonstigen Beteiligten in einer partizipativen und selbstbestimmten Gesprächssituation gewährleistet ist (BT-Drs. 18/9954, 62), ist der Gesetzgeber mit den Versagensgründen für die Vermeidung einer Teilhabekonferenz, eher dem Anliegen der Rehabilitationsträger gefolgt, die Zahl der Teilhabekonferenzen aus Kostengründen möglichst gering zu halten und damit dem Begehren der Verbände behinderter Menschen im Gesetzgebungsverfahren, Konferenzen auf Antrag des Berechtigten verpflichtend durchzuführen, entgegengetreten.

Dies ist weder iSd in der UN-BRK postulierten Selbstbestimmungsrechte noch verwaltungsökonomisch nachvollziehbar. Behinderte Menschen verbinden mit der Durchführung einer Teilhabekonferenz in der Regel das Anliegen, ihre Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie ihre Lebenssituation den Entscheidern der Träger unmittelbar zu erläutern, weil sie sich bisher in den Gutachten und Bedarfsfeststellungen nicht angemessen reflektiert sehen. Geht man den Anliegen der Berechtigten im Einzelfall nicht differenziert nach, führt das regelmäßig zu Streitverfahren. Die damit verbundenen Kosten sind mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung dann nicht mehr vereinbar.

Sind keine Gründe iSd Nr. 1 bis 3 für eine Ablehnung des Vorschlags des Berechtigten gegeben, haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Durchführung einer Teilhabekonferenz.

Sollte der Träger dennoch eine gewünschte Teilhabekonferenz versagen, kann der Berechtigte gleichwohl verlangen, vor Erlass des Verwaltungsaktes eine Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X durchzuführen. Die in § 24 Abs. 2 SGB X genannten Gründe für die Nichtdurchführung einer solchen Anhörung dürften in der Regel bei Teilhabeplanverfahren nicht vorliegen.

Der verantwortliche Rehabilitationsträger übernimmt die Organisation der Teilhabekonferenz nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des

SGB I und des SGB X. Die Rehabilitationsträger tragen nach § 64 SGB X ihre Verwaltungskosten selbst (BT-Drs. 18/9522, 240).

- 16 5. Versagung einer Teilhabekonferenz.** Will der Rehabilitationsträger dem Vorschlag des Berechtigten, eine Konferenz durchzuführen, nicht folgen, sind die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren (§ 58 Abs. 5 GE Reha-Prozess). Die Leistungsberechtigten sind nach **Abs. 2 S. 1** über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. Damit erhalten die Berechtigten Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Gründen zu äußern.
- 17** Wird von der Durchführung einer Teilhabekonferenz abgesehen, dürfen die Leistungsberechtigten hierdurch bei der Leistungserbringung keine Nachteile erleiden (BT-Drs. 18/9522, 240; § 58 Abs. 5 S. 3 GE Reha Prozess).
- 18** Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz kann nach **S. 2** nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden. Damit soll der besonderen Lebens- und Bedarfssituation behinderter Eltern Rechnung getragen werden. In diesen Fällen Bedarf es nach Auffassung des Gesetzgebers immer einer Teilhabekonferenz, da es sich um komplexe Fördertatbestände handelt, die fast immer die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft mehrerer Rehabilitationsträger betreffen. Zu beteiligen sind die Träger der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und auch im Übrigen, soweit ihr Aufgabenbereich nach dem Achten Buch im Übrigen berührt ist. Dem Wunsch der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz ist in diesen Fällen immer Folge zu leisten (BT-Drs. 18/9522, 241).
- 19 6. Beteiligte.** Nach **Abs. 3 S. 1** nehmen an der Teilhabekonferenz Beteiligte nach § 12 SGB X (der Berechtigte, vom Träger hinzugezogene Beteiligte) sowie auf Wunsch des Berechtigten Bevollmächtigte und Beistände iSv § 13 SGB X sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. Die in § 59 Abs. 2 GE Reha-Prozess enthaltene Reduzierung auf Bevollmächtigte und Beistände, die die Beteiligung von sonstigen Vertrauenspersonen ausdrücklich nicht benennt, ist danach rechtswidrig.
- 20** Wer eine sonstige Vertrauensperson ist, die der Berechtigte beteiligt, entscheidet allein der Berechtigte selbst. Diese Entscheidung ist vom Rehabilitationsträger hinzunehmen. Vertrauensperson könnte danach auch ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin eines Leistungserbringers sein.
- 21** Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten sollen nach **S. 2** neben Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen auch sonstigen beteiligten Leistungserbringern wie zB Pflegediensten die Teilnahme ermöglicht werden. Vergleichbares gilt nach § 119 Abs. 2 im Bereich der Eingliederungshilfe, wonach in einer Gesamtkonferenz der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungserbringer auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung über die in § 119 Abs. 2 genannten Sachverhalte beraten.
- 22** Nach § 59 Abs. 3 GE Reha-Prozess können Leistungserbringer mit Zustimmung des Leistungsberechtigten ihre Teilnahme an einer Teilhabekonferenz insbesondere bei folgenden Situationen vorschlagen
- bei Beantragung einer Leistung wird die Ausführung bei einem bestimmten Leistungserbringer geltend gemacht

- bei einem Leistungserbringer ergibt sich aus der Durchführung einer Leistung ein weiterer/neuer Bedarf
- noch vor der Bewilligung wird die Beauftragung eines bestimmten Leistungserbringers erwogen
- die Durchführbarkeit/Erfolgsprognose einer geplanten Leistung soll abgeklärt werden.

Die Jobcenter und beteiligte Rehabilitationsträger haben nach Abs. 1 S. 2 ein eigenes Vorschlagsrecht zur Teilnahme an einer Teilhabekonferenz. Ihre Teilnahme bedarf jedoch nach Abs. 3 S. 2 der Zustimmung des Berechtigten.

Nach **S. 3** sollen die Leistungsberechtigten vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz auf die Angebote **der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** (EUTB) nach § 32 hingewiesen werden. Da es sich bei Teilhabekonferenzen um anspruchsvolle Gesprächssituationen mit erheblicher Tragweite für das Verfahren der Leistungserbringung handeln kann, (BT-Drs. 18/9522, 241) soll den Berechtigten zur Stärkung ihrer Position damit die Möglichkeit gegeben werden, Vertreter der EUTB als Vertrauensperson an der Konferenz zu beteiligen.

7. Kosten. Für den Leistungsberechtigten ist das Verfahren der Teilhabekonferenz kostenfrei (§§ 65a SGB I, 64 SGB X). Dessen notwendige Kosten trägt der für die Teilhabeplanung verantwortliche leistende Rehabilitationsträger. Die übrigen Beteiligten tragen ihre Kosten selbst.

8. Entscheidungsfristen. Abs. 4 stellt klar, dass die in § 15 Abs. 4 S. 2 vorgesehene Verlängerung der Frist, bis zu der ein Rehabilitationsträger über einen Antrag entschieden haben muss, bei Durchführung einer Teilhabekonferenz nur dann auf zwei Monate nach Antragseingang verlängert wird, wenn die Teilhabekonferenz entweder auf seinen Wunsch oder mit seiner Zustimmung durchgeführt wird.

Es wird sichergestellt, dass die Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 nicht eintritt, wenn eine Teilhabekonferenz ohne Zustimmung der Leistungsberechtigten von den Rehabilitationsträgern in Anspruch genommen wird. Es kommt für die verlängerte Entscheidungsfrist mithin nicht darauf an, ob eine Teilhabekonferenz nach den Vorstellungen der Rehabilitationsträger eingeleitet werden soll, sondern darauf, dass sie auch tatsächlich unter den Voraussetzungen des Abs. 1 – dh mit Zustimmung des Berechtigten – eingeleitet wird.

9. Ende der Teilhabeplanung. Die Teilhabeplanung endet nach § 65 GE Reha-Prozess

- wenn die Teilhabeziele erreicht sind und damit eine möglichst vollständige und dauerhafte, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe des Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung erreicht wurde oder
- spätestens nach Durchführung der im Teilhabeplan dokumentierten Leistungen zum bzw. nach Ende der letzten Leistung, sofern sich daraus nicht ergibt, dass weitere Leistungen zur Teilhabe zur Sicherung der Teilhabeziele des Leistungsberechtigten erforderlich sind.

§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

¹Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. ²Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.

- 1 **1. Sozialpolitischer Hintergrund.** Die Vorschrift ist erforderlich, um das Zusammenwirken der im SGB bzw. den Teilen des SGB IX unterschiedlich definierten Verfahren zur Zusammenfassung des Ergebnisses der Bedarfsfeststellung in Plänen (Teilhabe-, Gesamt-, Hilfeplan) zu klären.
- 2 **2. Entstehung der Norm.** Die Regelung wurde mit dem BTHG (BT-Drs. 18/9522) ab 1.1.2018 unter Ergänzung des S. 1 um den letzten Halbsatz durch den AuS Ausschuss (BT-Drs. 18/10523, 8) eingeführt.
- 3 **3. Normzweck. S. 1** stellt das Zusammenwirken von Teilhabeplan und Gesamtplan nach dem SGB IX, **S. 2** das Zusammenwirken des Teilhabepplans mit dem Hilfeplan nach dem SGB VIII klar.
- 4 **4. Normzusammenhang.** Die Erstellung eines Gesamtplanes ist seit Jahren das Instrument der Sozialhilfeträger zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und des danach erforderlichen Leistungsbedarfs. Der in § 121 Abs. 1 geforderte Gesamtplan ist jedoch nicht identisch mit den bisher im Bereich der Sozialhilfe praktizierten Gesamtplänen. Nach § 121 Abs. 4 handelt es sich bei dem Gesamtplan der Träger der Eingliederungshilfe um den Teilhabeplan nach § 19, der durch die in § 121 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 genannten Kriterien ergänzt werden kann (→ § 19 Rn. 21).
- 5 Der Teilhabeplan nach § 19 ist von allen Rehabilitationsträgern zu erstellen, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (§ 5) erforderlich oder mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind oder der Berechtigte es wünscht (→ § 19 Rn. 4).
- 6 Nach § 118 hat der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6, dh, auf der Basis des in § 19 geregelten Teilhabeplanes, festzustellen. S. 1 letzter Hs stellt klar, dass das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens ist, es sich mithin um ein einheitliches Verfahren und nicht um zwei parallel verlaufende Verfahren handelt.
- 7 **5. Besondere Anforderungen.** Die Regelung soll gewährleisten, dass die im Bereich der Eingliederungshilfe (§§ 117 ff.) und der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36 SGB VIII) durch diese Leistungsgesetze geregelten besonderen Anforderungen an die Bedarfsfeststellung weiterhin Anwendung finden. Deswegen wird klargestellt, dass die Vorschriften des Kapitels 7 (Gesamtplanung) ergänzend zu dem nach § 19 aufzustellenden Teilhabe-/Gesamtplan gelten, wenn der Träger der Eingliederungshilfe leistender Träger iSv § 14 ist. Das gleiche gilt für die Träger der Jugendhilfe für den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.